

***Tennisverband
Schleswig-Holstein e.V.***



Einladung

zur

außerordentlichen

Mitgliederversammlung

2012

***Samstag, 29. September 2012
„Haus des Sports“
in Kiel***

INHALTSVERZEICHNIS

außerordentliche Mitgliederversammlung des Tennisverbandes Schleswig-Holstein e.V. in Kiel, am 29. September 2012

Einladung zur Mitgliederversammlung / Tagesordnung

	Seite
Antrag des Vorstandes auf Neufassung der Satzung.....	1 - 16
Antrag des Vorstandes auf Neufassung der Jugendordnung	17 - 23
Antrag des Vorstandes zur Wettspielordnung § 34.....	24
Weitere Anträge zur Wettspielordnung (nur Anpassung der Begriffe zur neuen Satzung).....	25 - 27
Anträge zur Leistungsklassenordnung (nur Anpassung der Begriffe zur neuen Satzung).....	28
Anträge zur Beitrags-, Gebühren- und Reisekostenordnung (nur Anpassung der Begriffe zur neuen Satzung)	29
Anträge zur Ehrenordnung (nur Anpassung der Begriffe zur neuen Satzung).....	30

EINLADUNG

zur außerordentlichen Mitgliederversammlung 2012

des Tennisverbandes Schleswig-Holstein e. V.

Samstag, 29. September 2012 um 10.00 Uhr

Haus des Sports

Winterbeker Weg 49, 24114 Kiel, Tel. 0431-64 86 222

Tagesordnung

1. Begrüßung und Genehmigung der Tagesordnung
2. Feststellung der Stimmanteile
3. Antrag des Vorstandes auf Neufassung der Satzung
4. Antrag des Vorstandes auf Neufassung der Jugendordnung
5. Behandlung/Erledigung von weiteren Anträgen
 - a) Wettspielordnung § 34 (Einführung Match Tie-Break)
 - b) Wettspielordnung, Leistungsklassenordnung, Ehrenordnung und Beitrags-, Gebühren- und Reisekostenordnung
zu b) nur Anpassung der Begriffe zur neuen Satzung
6. Ehrungen
7. Wahl eines Aufsichtsratsmitgliedes der Tennisverband Schleswig-Holstein HOLDING GmbH aus einer Vorschlagsliste des Vorstandes:
Maik Hintze - TG Düsternbrook
8. Deutschland spielt Tennis 2013
9. Information und Planung des neuen Jugendprojektes - **TALENTINOS** -

Anträge, die an diesem Tage behandelt werden sollen, bitten wir bis zum 19.09.2012 (Posteingang) der Geschäftsstelle zuzusenden, damit eine sachgerechte Behandlung möglich ist.

gez. **Wolfgang Raudszus**
Präsident

ANMERKUNGEN

zu TOP 7) Herr Klaus Scharrenberg wird ab 1. Oktober 2012 seinen Arbeitsplatz von Kiel nach Magdeburg verlegen.

Antrag des Vorstandes auf Neufassung der Satzung

Alte Fassung

§ 1 Name

Der Verband führt den Namen "Tennisverband Schleswig-Holstein e.V.". Er ist die freiwillige Gemeinschaft aller den Tennissport betreibenden Vereine im Land Schleswig-Holstein.

§ 2 Sitz

Der Verband hat seinen Sitz in Kiel und ist dort in das Vereinsregister eingetragen.

§ 3 Zugehörigkeit zu anderen Vereinen

Der Verband ist Mitglied des Deutschen Tennis Bundes und des Landessportverbandes Schleswig-Holstein. Für den Verband und seine Mitglieder sind die Satzung des Deutschen Tennis Bundes und die vom Deutschen Tennis Bund satzungsgemäß erlassenen sonstigen Bestimmungen verbindlich, insbesondere die Disziplinar-, Wettspiel- und Turnierordnung sowie die Gnadenordnung.

§ 4 Zweck

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Verbandes ist die Pflege und Förderung des Tennissports. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Organisation von Sportveranstaltungen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie Beratung bei der Errichtung von Sportanlagen.

Neue Fassung

§ 1 Name

Der Verband führt den Namen "Tennisverband Schleswig-Holstein e.V.". Er ist die freiwillige Gemeinschaft aller den Tennissport betreibenden Vereine im Land Schleswig-Holstein.

§ 2 Sitz

Der Verband ist ein eingetragener Verein; er hat seinen Sitz in Kiel.

§ 3 Zugehörigkeit zu anderen Vereinen

Der Verband ist Mitglied des Deutschen Tennis Bundes und des Landessportverbandes Schleswig-Holstein. Für den Verband und seine **ordentlichen** Mitglieder sind die Satzung des Deutschen Tennis Bundes und die vom Deutschen Tennis Bund satzungsgemäß erlassenen sonstigen Bestimmungen verbindlich, insbesondere die Disziplinar-, Wettspiel- und Turnierordnung sowie die Gnadenordnung.

§ 4 Zweck

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Verbandes ist die Pflege und Förderung des Tennissports. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Organisation von Sportveranstaltungen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie Beratung bei der Errichtung von Sportanlagen.
- 3. Der Verband ist parteipolitisch und religiös neutral. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.**

Antrag des Vorstandes auf Neufassung der Satzung

Alte Fassung

§ 4 Zweck

3. Der Verband verurteilt und bekämpft jede Form des Dopings und tritt in enger Zusammenarbeit mit dem Deutschen Tennis Bundes für präventive und repressive Maßnahmen ein, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden. Hierzu nimmt er am Dopingkontrollsystem der Nationalen Doping-Agentur (NADA) teil. Bei Verstößen können Sanktionen verhängt werden. Näheres regeln die Disziplinarordnung und die Anti-Dopingordnung des Deutschen Tennis Bundes.
4. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes, die dem Satzungszweck nicht entsprechen.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 6 Mitglieder

Der Verband hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Ordentliche Mitglieder sind die in § 1 bezeichneten Vereine.

Neue Fassung

§ 4 Zweck

4. Der Verband verurteilt und bekämpft jede Form des Dopings und tritt in enger Zusammenarbeit mit dem Deutschen Tennis Bund für präventive und repressive Maßnahmen ein, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden. Hierzu nimmt er am Dopingkontrollsystem der Nationalen Doping-Agentur (NADA) teil. Bei Verstößen können Sanktionen verhängt werden. Näheres regeln die Disziplinarordnung und die Anti-Dopingordnung des Deutschen Tennis Bundes.
5. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die **ordentlichen** Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes, die dem Satzungszweck nicht entsprechen.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. **Satzungen und Ordnungen des Verbandes gelten in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.**

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 6 Mitglieder

Der Verband hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Ordentliche Mitglieder sind die in § 1 bezeichneten Vereine.

Alte Fassung

§ 7 Aufnahme der Mitglieder

1. Der Aufnahmeantrag ist unter Beifügung der Vereinssatzung an den Vorstand des Verbandes zu richten, dieser entscheidet über die Aufnahme mit Stimmenmehrheit. Bei Ablehnung des Antrages sind dem betroffenen Verein die Gründe bekannt zu geben. Dem Verein steht durch ein von ihm beauftragtes Verbandsmitglied das Recht des Einspruchs an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig über die Aufnahme entscheidet.
2. Ein Aufnahmebeschluss erfordert eine einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Tennisverband Schleswig-Holstein endet durch Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand zu erklären und nur mit vierteljährlicher Kündigung zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig. Ein Anspruch des ausgetretenen Mitgliedes auf das Verbandsvermögen besteht nicht.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt auf Antrag des Vorstandes nach Anhörung des Mitgliedes durch den Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Beschluss erfordert eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen. Ausschlussgründe sind insbesondere die Verletzung der Interessen des Verbandes sowie die Nichtbeachtung seiner Beschlüsse. Der Versammlungsbeschluss ist dem betroffenen Mitglied unverzüglich durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
4. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen sämtliche Mitgliedsrechte. Nicht erfüllte Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband bleiben bestehen.

Neue Fassung

§ 7 Aufnahme der ordentlichen Mitglieder

1. Der Aufnahmeantrag ist unter Beifügung der Vereinssatzung an **das Präsidium** des Verbandes zu richten, dieses entscheidet über die Aufnahme. ~~mit Stimmenmehrheit.~~ Bei Ablehnung des Antrages sind dem betroffenen Verein die Gründe bekannt zu geben. Dem Verein steht durch ein von ihm beauftragtes Verbandsmitglied das Recht des Einspruchs an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig über die Aufnahme entscheidet.
2. Ein Aufnahmebeschluss erfordert eine einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die **ordentliche** Mitgliedschaft ~~im Tennisverband Schleswig-Holstein~~ endet durch Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist durch eingeschriebenen Brief an **das Präsidium** zu erklären und nur mit vierteljährlicher Kündigung zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig. Ein Anspruch des ausgetretenen **ordentlichen** Mitgliedes auf das Verbandsvermögen besteht nicht.
3. Der Ausschluss eines **ordentlichen** Mitgliedes erfolgt auf Antrag des **Präsidiums** nach Anhörung des **ordentlichen** Mitgliedes durch den Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Beschluss erfordert eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen. Ausschlussgründe sind insbesondere die Verletzung der Interessen des Verbandes sowie die Nichtbeachtung seiner Beschlüsse. Der Versammlungsbeschluss ist dem betroffenen Mitglied unverzüglich durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
4. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen sämtliche Mitgliedsrechte. Nicht erfüllte Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband bleiben bestehen.

Alte Fassung

§ 9 Ehrenmitglieder

Personen, die sich in hervorragender Weise um den Tennissport verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern gewählt werden. Die Wahl erfolgt mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge, Umlagen und Gebühren zum festgelegten Zeitpunkt der Fälligkeit zu bezahlen.
2. Beiträge sind von den Tennisvereinen für jedes Einzelmitglied und von den anderen Sportvereinen für jedes Mitglied ihrer Tennisabteilung zu entrichten. Zahlung erfolgt durch Bankeinzug.
3. Bei den Verbandsbeiträgen handelt es sich um Jahresbeiträge, die auch bei Eintritt von neuen Mitgliedern in voller Höhe fällig werden, unabhängig vom Zeitpunkt der Aufnahme.
4. Neben dieser Satzung haben die Mitglieder die Bestimmungen weiterer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Ordnungen zu beachten. Dazu zählen insbesondere die Wettspiel-, Jugend- und Ehrenordnung sowie die Beitrags-, Gebühren- und Reisekostenordnung.
5. Diese Satzung und die weiteren verbindlichen Ordnungen nach § 3 und § 10 Absatz 4 können Bestimmungen enthalten, die Verstöße gegen sie mit Sanktionen belegen. Als Sanktionen können Ordnungsstrafen bis zu einem Höchstbetrag von 500,00 € im Einzelfall und Spielsperren sowie Rückstufungen verhängt werden. Die Bestimmung, die eine Sanktion androht, muss eindeutig sein. Gegen die Verhängung einer Sanktion ist das Rechtsmittel des Einspruches an den Berufungsausschuss gegeben.

Neue Fassung

§ 9 Ehrenmitglieder

Personen, die sich in hervorragender Weise um den Tennissport verdient gemacht haben, können **auf Vorschlag des Präsidiums** von der Mitgliederversammlung zu Ehren**präsidenten** oder Ehrenmitgliedern gewählt werden. Die Wahl erfolgt mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen.

§ 10 Pflichten der ordentlichen Mitglieder

1. Die **ordentlichen** Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge, Umlagen und Gebühren zum festgelegten Zeitpunkt der Fälligkeit zu ~~bezahlen~~.
2. Beiträge sind von den Tennisvereinen für jedes Einzelmitglied und von den anderen Sportvereinen für jedes Mitglied ihrer Tennisabteilung zu entrichten. Zahlung erfolgt durch Bankeinzug.
3. Bei den Verbandsbeiträgen handelt es sich um Jahresbeiträge, die auch bei Eintritt von neuen Mitgliedern in voller Höhe fällig werden, unabhängig vom Zeitpunkt der Aufnahme.
4. Neben dieser Satzung haben die **ordentlichen** Mitglieder die Bestimmungen weiterer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Ordnungen zu beachten. Dazu zählen insbesondere die Wettspiel-, **Leistungsklassen**-, Jugend- und Ehrenordnung sowie die Beitrags-, Gebühren- und Reisekostenordnung.
5. Diese Satzung und die weiteren verbindlichen Ordnungen nach § 3 und § 10 Absatz 4 können Bestimmungen enthalten, die Verstöße gegen sie mit Sanktionen belegen. Als Sanktionen können **Verweise, Ordnungsgelder**, Ordnungsstrafen, **Wettspiel- und Ämtersperren** sowie Rückstufungen verhängt werden. Die Bestimmung, die eine Sanktion androht, muss eindeutig sein. ~~Gegen die Verhängung einer Sanktion ist das Rechtsmittel des Einspruches an den Berufungsausschuss gegeben.~~
- 6. Jedes ordentliche Mitglied muss dem Verband eine stets erreichbare E-Mailadresse angeben.**

Alte Fassung

§ 11 Gliederung des Verbandes

Der Verband gliedert sich in 4 Bezirke (Nord, Ost, Süd und West).

1. Der Bezirk Nord umfasst die Stadt Flensburg, die Landkreise Nordfriesland, Schleswig-Flensburg und Rendsburg-Eckernförde.
2. Der Bezirk Ost umfasst die Städte Kiel und Neumünster, die Landkreise Plön und Ostholstein.
3. Der Bezirk Süd umfasst die Hansestadt Lübeck und die Landkreise Herzogtum Lauenburg und Stormarn
4. Der Bezirk West umfasst die Landkreise Segeberg, Steinburg, Pinneberg und Dithmarschen.

§ 12 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 13 Mitteilungsblatt

1. Der Verband kann eine Zeitschrift durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu seinem offiziellen Organ machen.
2. Veröffentlichungen in dem offiziellen Organ des Verbandes ersetzen die satzungsgemäß vorgeschriebene Schriftform.

Neue Fassung

§ 11 Gliederung des Verbandes

1. Der Verband gliedert sich in 4 Bezirke (~~Nord, Ost, Süd und West~~).

- a. Der Bezirk Nord umfasst die Stadt Flensburg, die Landkreise Nordfriesland, Schleswig-Flensburg und Rendsburg-Eckernförde.
- b. Der Bezirk Ost umfasst die Städte Kiel und Neumünster, die Landkreise Plön und Ostholstein.
- c. Der Bezirk Süd umfasst die Hansestadt Lübeck und die Landkreise Herzogtum Lauenburg und Stormarn.
- d. Der Bezirk West umfasst die Landkreise Segeberg, Steinburg, Pinneberg und Dithmarschen.

2. Auf Antrag kann ein ordentliches Mitglied einem anderen Bezirk zugeordnet werden. Über den Antrag entscheidet das Präsidium nach Anhörung der Bezirke.

§ 12 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind die Mitgliederversammlung und **das Präsidium**.

§ 13 Mitteilungsblatt

1. Der Verband kann eine Zeitschrift durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu seinem offiziellen Organ machen.
2. Veröffentlichungen in dem offiziellen Organ des Verbandes ersetzen die satzungsgemäß vorgeschriebene Schriftform.

Alte Fassung

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss in den ersten 6 Monaten jedes Geschäftsjahres stattfinden. Sie wird vom Präsidenten einberufen. Die Mitglieder sind mindestens drei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung,
2. Jahresbericht des Präsidiums und der Referenten mit Mitteilung des Namens des offiziellen Organs bei Namensänderung,
3. Bericht der Kassenprüfer,
4. Entlastung des Vorstandes und der Referenten,
5. Wahl des Präsidiums,
des Referenten für Seniorentennis, des Referenten für Schultennis, des Referenten für Leistungssport, des Referenten für Lehrwesen, des Referenten für Öffentlichkeitsarbeit, des Ref. für Breitensport, des Referenten für Regelkunde und das Schiedsrichterwesen, des Berufungsausschusses, der Disziplinarkommission, und der Kassenprüfer, sofern nach § 18 Wahlen anstehen.
6. Festsetzung der Beiträge und Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
7. Erledigung von Anträgen,
8. Sportprogramm und Terminliste,
9. Alle 2 Jahre: Wahl der 3 Aufsichtsratsmitglieder des Tennisverband Schleswig-Holstein Holding GmbH, aus einer Vorschlagsliste des Vorstandes.
10. Verschiedenes

Neue Fassung

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss in den ersten 6 Monaten jedes Geschäftsjahres stattfinden. Sie wird vom Präsidenten einberufen. Die Mitglieder sind mindestens drei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- a. Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung,
- b. Jahresbericht des Präsidiums und der Referenten ~~mit Mitteilung des Namens des offiziellen Organs bei Namensänderung,~~
- c. Bericht der Kassenprüfer,
- d. Entlastung des **Präsidiums**,
- e. Wahl des Präsidiums,
des Referenten für **Altersklassen**, des Referenten für Schultennis, ~~des Referenten für Leistungssport,~~ des Referenten für Lehrwesen, ~~des Referenten für Öffentlichkeitsarbeit, des Ref. für Breitensport,~~ des Referenten für Regelkunde und das Schiedsrichterwesen, des Berufungsausschusses, der Disziplinarkommission, und der Kassenprüfer.
- f. Festsetzung der Beiträge und Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
- g. Erledigung von Anträgen,
- h. Sportprogramm und Terminliste,
- i. Alle **drei** Jahre: Wahl der drei Aufsichtsratsmitglieder des Tennisverbandes Schleswig-Holstein Holding GmbH aus einer Vorschlagsliste des **Präsidiums**.
- j. Verschiedenes.

Alte Fassung

§ 14 Mitgliederversammlung

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein dahingehender schriftlicher Antrag von mindestens einem Zehntel (1/10) der ordentlichen Mitglieder gestellt wird. Der Präsident ist verpflichtet, diese Versammlung innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrages mit einer Frist von 3 Wochen einzuberufen.
3. Die ordentlichen Mitglieder und die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, Anträge vor und in der Mitgliederversammlung zu stellen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung durch einen Vizepräsidenten nach der in § 16 angegebenen Reihenfolge, geleitet. Über jede Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Stimmrecht

1. In den Mitgliederversammlungen hat jeder Tennisverein eine Grundstimme und je angefangene 100 Mitglieder eine Zusatzstimme. Entsprechendes gilt für die Tennisabteilungen der anderen Mitgliedsvereine.
2. Stimmrecht haben die berufenen Vertreter oder schriftlich bevollmächtigte Mitglieder der Vereine gemäß § 1. Es ist nicht auf andere Vereine oder Mitglieder anderer Vereine übertragbar.
3. In allen Mitgliederversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Wahlen erfolgen durch offene oder geheime Abstimmung. Sie müssen geheim erfolgen, sobald der offenen Abstimmung widersprochen und geheime Abstimmung von mindestens 10 anwesenden Vereinen oder dem Vorstand verlangt wird.
5. Satzungsänderungen bedürfen 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen.

Neue Fassung

§ 14 Mitgliederversammlung

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein dahingehender schriftlicher Antrag von mindestens einem Zehntel (1/10) der ordentlichen Mitglieder gestellt wird. Der Präsident ist verpflichtet, diese Versammlung innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrages mit einer Frist von 3 Wochen einzuberufen.
3. Die ordentlichen Mitglieder, die Mitglieder des **erweiterten Präsidiums und die Vorsitzenden der Disziplinarkommission und des Berufungsausschusses** haben das Recht, Anträge vor und in der Mitgliederversammlung zu stellen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung durch einen Vizepräsidenten nach der in § 16 angegebenen Reihenfolge, geleitet. Über jede Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig.**

§ 15 Stimmrecht

1. In den Mitgliederversammlungen hat jeder Tennisverein eine Grundstimme und je angefangene 100 Mitglieder eine Zusatzstimme. Entsprechendes gilt für die Tennisabteilungen der anderen Mitgliedsvereine.
2. Stimmrecht haben die berufenen Vertreter **der ordentlichen Mitglieder oder von diesen** schriftlich bevollmächtigte Mitglieder. **Das Stimmrecht** ist nicht auf andere Vereine oder Mitglieder anderer Vereine übertragbar.
3. In allen Mitgliederversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Wahlen erfolgen durch offene oder geheime Abstimmung. Sie müssen geheim erfolgen, sobald der offenen Abstimmung widersprochen und geheime Abstimmung von mindestens 10 anwesenden Vereinen oder dem **Präsidium** verlangt wird.
5. Satzungsänderungen bedürfen 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen.

Alte Fassung

§ 16 Das Präsidium - Der Vorstand

a) Das Präsidium besteht aus:

1. dem Präsidenten - zuständig insbesondere für: Verbindung zu Sportverbänden und Behörden
2. dem Vizepräsidenten - zuständig für: Öffentlichkeitsarbeit, Breitensport, Schultennis und Lehrwesen,
3. dem Vizepräsidenten - zuständig für: Finanzen,
4. dem Vizepräsidenten - zuständig für: Sport Erwachsenen,
5. dem Vizepräsidenten - zuständig für: Sport Jugend.

Das Präsidium kann die Zuständigkeiten durch eine Geschäftsordnung abweichend regeln. Es kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Fachausschüsse für bestimmte Zwecke und/oder auf bestimmte Zeit berufen. Mitglieder dieser Ausschüsse können durch das Präsidium zur Teilnahme an Präsidiums- und Vorstandssitzungen mit beratender Stimme zugelassen werden.

b) Der Vorstand besteht aus:

1. dem Präsidium,
2. den Bezirksvorsitzenden,
3. den Referenten.

§ 17 Vertretung des Verbandes

1. Gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB ist das Präsidium (16 a).
2. Jedes Präsidiumsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis dürfen zwei Vizepräsidenten zusammen nur dann vertreten, wenn der Präsident verhindert ist.
3. Der Präsident ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter des Verbandes und nimmt die Funktionen des Arbeitgebers wahr. Er kann Befugnisse auf andere Vorstandsmitglieder und hauptamtliche Mitarbeiter übertragen.

Neue Fassung

§ 16 Das Präsidium –Der Vorstand

1. Das Präsidium besteht aus:

- a. dem Präsidenten - zuständig insbesondere für: **allgemeinen Vereinssport**, Verbindung zu Sportverbänden und Behörden, **Öffentlichkeitsarbeit**,

entfällt

- b. dem Vizepräsidenten - zuständig für: Finanzen,
- c. dem Vizepräsidenten - zuständig für: **Jugend- und Leistungssport**,
- d. dem Vizepräsidenten - zuständig für: **Mannschafts- u. Turniersport**.

2. Das Präsidium kann zur Erfüllung seiner Aufgaben

- Fachausschüsse **und einen Beirat** berufen und
- **zusätzliche Beauftragte bestellen**.

Soweit Themen ihres Fachausschusses oder Referats erörtert werden sollen, können deren Vertreter durch das Präsidium zur Teilnahme an Präsidiumssitzungen oder erweiterten Präsidiumssitzungen mit beratender Stimme hinzugezogen werden. **Gleiches gilt für Mitglieder des Jugendausschusses.**

3. **Das erweiterte Präsidium** besteht aus:

- a. dem Präsidium und
- b. den Bezirksvorsitzenden.
- ~~den Referenten.~~

§ 17 Vertretung des Verbandes

1. Gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB ist das Präsidium **gemäß § 16 Abs. 1**.
2. Jedes Präsidiumsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis dürfen zwei Vizepräsidenten zusammen nur dann vertreten, wenn der Präsident verhindert ist.
3. Der Präsident ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter des Verbandes und nimmt die Funktionen des Arbeitgebers wahr. Er kann Befugnisse auf andere Vorstandsmitglieder und hauptamtliche Mitarbeiter übertragen.

Alte Fassung

§ 18 Wahlen

1. Die Mitglieder des Präsidiums und die Referenten werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Der Jugendwart wird bestätigt. Mit der Bestätigung erlangt er die Rechtsstellung des Vizepräsidenten, zuständig für Sport Jugend.
2. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre.
3. Scheidet ein Mitglied während seiner Amtsperiode aus, so ist das Amt in der nächsten Mitgliederversammlung für die verbleibende Amtszeit neu zu besetzen.
4. Die Präsidiumsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

§ 19 Vorstandssitzungen und Geschäftsordnung

1. Der Vorstand und das Präsidium sollen bei Bedarf viermal jährlich zusammentreten. Die Sitzungen werden durch den Präsidenten mit einer Ladungsfrist von einer Woche schriftlich einberufen. Auf Antrag von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern ist unverzüglich eine Vorstandssitzung unter Wahrung der obigen Frist einzuberufen. Eine Sitzung des Präsidiums ist auf Antrag jedes einzelnen Präsidiumsmitgliedes einzuberufen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
6. Der Vorstand überwacht die Tätigkeit des Sportausschusses und des Jugendvorstandes. Er kann die Beschlüsse der Ausschüsse ablehnen und zur erneuten Beschlussfassung zurückgeben, mit Ausnahme solcher bei Einsprüchen gem. §55 WSpO.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
5. Der Vorstand legt die Aufgaben der Referenten und der Ausschüsse fest.
3. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Neue Fassung

§ 18 Wahlen

1. Die Mitglieder des Präsidiums und die Referenten werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. ~~Der Jugendwart wird bestätigt. Mit der Bestätigung erlangt er die Rechtsstellung des Vizepräsidenten, zuständig für Sport Jugend.~~
2. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre.
3. Scheidet ein **Präsidiumsmitglied** während seiner Amtsperiode aus, so ist das Amt in der nächsten Mitgliederversammlung für die verbleibende Amtszeit neu zu besetzen.
4. Die Präsidiumsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. **Ist dies nicht möglich, kann das Präsidium bis zur Neuwahl einen Ersatz bestimmen.**

§ 19 Arbeit des Präsidiums und erweiterten Präsidiums

1. **Das Präsidium tritt mindestens dreimal jährlich zusammen.**
2. **Das erweiterte Präsidium tritt mindestens dreimal jährlich zusammen. Darüber hinaus muss das erweiterte Präsidium jederzeit auf Antrag von mindestens zwei seiner Mitglieder einberufen werden.**
3. Die Mitglieder werden vom Präsidenten zu den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher eingeladen. § 14 Abs. 4 gilt entsprechend.
4. **Das Präsidium** überwacht die Tätigkeit des Sportausschusses und des Jugendvorstandes. Es kann die Beschlüsse der Ausschüsse ablehnen und zur erneuten Beschlussfassung zurückgeben, mit Ausnahme solcher bei Einsprüchen gem. §55 WSpO.
5. **Das Präsidium** gibt sich eine Geschäftsordnung.
5. **entfällt**
6. **Die Beschlussprotokolle des Präsidiums werden dem erweiterten Präsidium binnen drei Wochen zur Kenntnis gebracht.**

Alte Fassung

§ 20 Sportausschuss

1. Er besteht aus:
 1. dem Sportwart des Verbandes als Vorsitzenden,
 2. den 4 Bezirkssportwarten,
 3. dem Referenten für Seniorentennis,
 4. je einem Vertreter der Spielerinnen und Spieler, der Damen und Herren und Senioren die von den Teilnehmern der Landesmeisterschaften für die Dauer eines Jahres zu wählen sind,
 5. dem Referenten für Regelkunde und das Schiedsrichterwesen,
 6. dem Referenten für Leistungssport.
2. Der Sportausschuss unterstützt den Sportwart des Verbandes bei seinen Aufgaben. Er beschließt in allen sportlichen Angelegenheiten auf Landesebene.
3. Die Beschlussprotokolle werden dem Vorstand zugestellt.

§ 21 Jugendvorstand

Der Jugendvorstand wird nach den Richtlinien der Jugendordnung des Tennisverbandes Schleswig-Holstein e. V. gewählt.

Neue Fassung

§ 20 Sportausschuss

1. Der Sportausschuss besteht aus:
 - a. dem **Vizepräsidenten für Mannschafts- und Turniersport** des Verbandes als Vorsitzendem,
 - b. den 4 von den Bezirken **benannten Vertretern**,
 - c. dem Referenten für **Altersklassen**
 - 4. entfällt**
 - d. dem Referenten für Regelkunde und ~~das~~ Schiedsrichterwesen,
 - 6. entfällt**
2. Der Sportausschuss unterstützt den **Vizepräsidenten für Mannschafts- und Turniersport** des Verbandes bei seinen Aufgaben. Er beschließt in allen sportlichen Angelegenheiten auf Landesebene.
- 3. Der Sportausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.**
- 4. Die Beschlussprotokolle werden dem Präsidium zugestellt.**

§ 21 Jugendausschuss

- 1. Der Jugendausschuss gewährleistet, dass im Rahmen des Sportbetriebes und der Ausbildung den besonderen Bedürfnissen und Anforderungen von Kindern und Jugendlichen Rechnung getragen wird. In allen Angelegenheiten, die die Jugendarbeit betreffen, ist er zu beteiligen. Er besteht aus fünf Mitgliedern, die nach den Richtlinien der Jugendordnung des Verbandes benannt werden. Der Jugendausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Entschließungen und Anträge zum Haushalt sind mit dem Vizepräsidenten Jugend- und Leistungssport abzustimmen.**

Alte Fassung

Neue Fassung

§ 21 Jugendvorstand**§ 21 Jugendausschuss**

- 2. Der Jugendausschuss unterstützt den Vizepräsidenten Jugend- und Leistungssport bei dessen Arbeit.**
- 3. Der Jugendausschuss tagt mindestens zweimal jährlich unter Leitung des Vizepräsidenten Jugend- und Leistungssport. Im Übrigen gilt für seine Arbeit seine Geschäftsordnung.**

§ 22 Der Berufungsausschuss**§ 22 Der Berufungsausschuss**

1. Zur endgültigen Entscheidung von Einsprüchen in sportlichen Angelegenheiten sowie gegen die Verhängung von Ordnungsstrafen wird ein Berufungsausschuss gebildet.
2. Er besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Beisitzern und zwei Stellvertretern, die nicht dem Vorstand des Verbandes angehören dürfen und von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.
3. Die allgemeinen Verfahrensgrundsätze werden in der Wettspielordnung geregelt.
4. Der Berufungsausschuss ist gleichzeitig Berufungsinstanz von Disziplinarsachen auf Landesebene. Ihm können in den weiteren Ordnungen des Verbandes Aufgaben als Rechtsmittelinstanz übertragen werden.

1. Zur endgültigen Entscheidung von Einsprüchen in sportlichen Angelegenheiten sowie gegen die Verhängung von Ordnungsstrafen wird ein Berufungsausschuss gebildet.
2. Er besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Beisitzern und zwei Stellvertretern, die nicht dem **erweiterten Präsidium** angehören dürfen und von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von **drei** Jahren gewählt werden.
3. Die allgemeinen Verfahrensgrundsätze werden in der Wettspielordnung geregelt.
4. Der Berufungsausschuss ist gleichzeitig Berufungsinstanz von Disziplinarsachen auf Landesebene. Ihm können in den weiteren Ordnungen des Verbandes Aufgaben als Rechtsmittelinstanz übertragen werden.

Alte Fassung

§ 23 Disziplinarkommission

1. Für die Ahndung von Verstößen in Disziplinarsachen wird eine Disziplinarkommission aus einem Vorsitzenden, zwei Beisitzern und zwei Stellvertretern gebildet, die nicht dem Vorstand des Verbandes angehören dürfen und von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.
2. Für die Tätigkeit gilt die Disziplinarordnung des Deutschen Tennis Bundes.
3. Über jede Sitzung der Disziplinarkommission ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 24 Bezirke

1. Die Bezirke sind verantwortlich für die Verbandsarbeit auf ihrer Ebene.
2. Innerhalb der Bezirke bestehen folgende Bezirksorgane:
 1. die Mitgliederversammlung,
 2. der Vorstand besteht mindestens aus 3 Personen.

Zu wählen sind

ein Vorsitzender,

ein Sportwart

und ein Jugendwart.

Zusätzlich können weitere Vorstandsmitglieder entsprechend den Referaten im Vorstand des Landesverbandes gewählt werden.

Ferner gehören dem Vorstand je ein Vertreter der im Bezirk ansässigen Kreistennisverbände an. Dieser Vertreter ist zur Bezirksmitgliederversammlung schriftlich zu benennen.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der auch die Stimmrechte der Vorstandsmitglieder geregelt werden können.

Neue Fassung

§ 23 Disziplinarkommission

1. Für die Ahndung von Verstößen in Disziplinarsachen wird eine Disziplinarkommission gebildet.
2. Sie besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Beisitzern und zwei Stellvertretern, die nicht dem **erweiterten Präsidium** angehören dürfen und von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von **drei** Jahren gewählt werden.
3. Für die Tätigkeit gilt die Disziplinarordnung des Deutschen Tennis Bundes.
4. Über jede Sitzung der Disziplinarkommission ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 24 Bezirke

1. Die Bezirke sind verantwortlich für die Verbandsarbeit auf ihrer Ebene.
2. Organe der Bezirke sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand, der aus mindestens drei Personen besteht.
3. Zu wählen sind
 - ein Vorsitzender,
 - ein **Jugend- und Leistungssportwart** und
 - ein **Mannschafts- und Turniersportwart**

Für die Verteilung der Aufgabenbereiche gilt § 16 Abs. 1 entsprechend.

Zusätzlich können weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden.

4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Antrag des Vorstandes auf Neufassung der Satzung

Alte Fassung

§ 24 Bezirke

3. Die Bezirksmitgliederversammlung findet innerhalb eines Monats vor der Mitgliederversammlung des Landesverbandes statt.

Die Wahlperiode beträgt drei Jahre und entspricht dem Wahlrhythmus des Vorstandes des Landesverbandes.

§ 25 Zusammenarbeit mit den Kreistennisverbänden

1. Zur Gewährleistung der Zusammenarbeit und des Gedankenaustausches mit den Kreistennisverbänden sind deren Vorsitzende zu der Vorstandssitzung, die der Vorbereitung der ordentlichen Mitgliederversammlung dient, schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen einzuladen.
2. Die Vorsitzenden bzw. ihre Vertreter haben Informations- und Rederecht. Ihnen sind grundsätzlich die Sitzungsunterlagen mit der Einladung zuzuleiten.
3. Sie können Anträge zum Haushaltsvoranschlag stellen und Empfehlungen aussprechen, über die die Mitgliederversammlung mit der Einladung gesondert zu informieren ist.
4. Die Kreistennisverbände können für ihren Bereich Aufgaben von den Bezirken einvernehmlich übertragen bekommen. Sie nehmen insoweit Aufgaben des Verbandes wahr und sind an die Beschlüsse der Verbandsorgane einschließlich der Bezirke gebunden.

Neue Fassung

§ 24 Bezirke

5. Die Mitgliederversammlung findet innerhalb eines Monats vor der des Landesverbandes statt. **Zu den Mitgliederversammlungen werden alle ordentlichen Mitglieder des jeweiligen Bezirkes eingeladen. Zudem können Vertreter der ansässigen Kreistennisverbände eingeladen werden.**
6. Die Wahlperiode beträgt drei Jahre und entspricht dem Wahlrhythmus des **Präsidiums** des Landesverbandes.

~~§ 25 Zusammenarbeit mit den Kreistennisverbänden~~

entfällt

entfällt

entfällt

entfällt

Alte Fassung

§ 26 Aufhebung von Beschlüssen

Beschlüsse der Bezirksorgane, die gegen die Satzung oder die ergänzenden Ordnungen und Statuten des DTB oder des Landesverbandes verstoßen, können jederzeit vom Vorstand für ungültig erklärt werden. Dieser hat die Stellungnahme betroffener Fachausschüsse vor seiner Entscheidung einzuholen. Gegen die Entscheidung steht den betroffenen Unterorganen das Recht des Einspruchs an den Berufungsausschuss zu. Für das Verfahren gelten die §§ 55-57 der Wettspielordnung mit Ausnahme der Einspruchsgebühr entsprechend.

§ 27 Kassenprüfer

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Anschließende Wiederwahl ist nur einmal zulässig.
2. Die Bezirksversammlungen wählen ihre Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren selbst. Anschließende Wiederwahl ist nur einmal zulässig.
3. Es ist ihnen gestattet, zu jeder Zeit Einsicht in die Kassenführung zu nehmen. Sie haben der ordentlichen Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht darüber vorzulegen, dass sie die Bücher und Belege geprüft, und ob sie die Vermögensbestände und Kassenführung in Ordnung befunden haben. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 28 Ehrungen

1. Der Tennisverband Schleswig-Holstein e. V. kann Vereinen gemäß § 1 Ehrengaben überreichen. Er kann außerdem Personen durch Ernennung zum Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitglied oder durch Auszeichnungen ehren.
2. Das Nähere regelt eine „Ordnung über Ehrungen“.

Neue Fassung

§ 25 Aufhebung von Beschlüssen

Beschlüsse der Bezirksorgane, die gegen die Satzung oder die ergänzenden Ordnungen und Statuten des DTB oder des Landesverbandes verstoßen, können jederzeit vom **Präsidium** für ungültig erklärt werden. Dieses hat vor seiner Entscheidung von dem betroffenen **Bezirksvorstand** eine Stellungnahme einzuholen. Gegen die Entscheidung steht dem betroffenen **Bezirksorgan** das Recht des Einspruchs an den Berufungsausschuss zu. Für das Verfahren gelten die §§ 55-57 der Wettspielordnung mit Ausnahme der Einspruchsgebühr entsprechend.

§ 26 Kassenprüfer

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von **drei** Jahren. Anschließende Wiederwahl ist nur einmal zulässig.
2. Die Kassenprüfer prüfen auch die Kassenführung der Bezirke.
3. Es ist ihnen gestattet, zu jeder Zeit Einsicht in die Kassenführung zu nehmen. Sie haben der ordentlichen Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht darüber vorzulegen, dass sie die Bücher und Belege geprüft, und ob sie die Vermögensbestände und Kassenführung in Ordnung befunden haben. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem **Präsidium oder einem Bezirksvorstand** angehören.

§ 27 Ehrungen

1. Der Tennisverband Schleswig-Holstein e. V. kann **ordentlichen Mitgliedern** Ehrengaben überreichen. Er kann außerdem Personen durch Ernennung zum Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitglied oder durch Auszeichnungen ehren.
2. Das Nähere regelt eine „Ordnung über Ehrungen“.

Alte Fassung

§ 29 Datenschutz

1. Die Mitglieder des TV S-H sind mit ihrer Adresse, ihrer Bankverbindung und den Personen bezogenen Daten ihrer Vorstände und Funktionsträger (Namen, Vornamen, Anschriften, Funktionen im Verein, Telefon, Fax, e-mail-Anschrift) im EDV-System des TV S-H gespeichert.
2. Ferner werden im EDV-System des TV S-H die Namen, Vornamen, Geburtsdaten, Spielberechtigungs- und Identifikationsnummern der einzelnen Vereins-/Spartenmitglieder gespeichert und bearbeitet, die am Wettspielbetrieb, an Meisterschaften, Turnieren, anderen Sportveranstaltungen sowie an Lehrgangs- und Schulungsmaßnahmen teilnehmen.
3. Die namentliche Vereinsliste eines TV S-H-Mitgliedes ist dem Präsidium des TV S-H auf Anforderung zur Erfüllung satzungsgemäßer Rechte im Einzelfall auszuhändigen.
4. Alle gespeicherten Daten werden vom TV S-H nur intern verarbeitet und nur, soweit dies zur Förderung der Vereinszwecke notwendig ist und kein Anhaltspunkt besteht, dass eine betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, welches der Verarbeitung entgegensteht.
5. Den Gliederungen und Mitgliedern sind diese Daten im Rahmen des internen EDV-Systems unter geschützter Zugangsberechtigung zugänglich, soweit sie für den Sportbetrieb und die Kommunikation der Mitglieder untereinander notwendig sind.
6. Der TV S-H und seine Gliederungen informieren die Medien über Sportereignisse und andere für die Öffentlichkeit wichtige Ereignisse. Diese Informationen werden auch auf ihren Internetseiten veröffentlicht. Dabei können neben den genannten Daten auch personenbezogene Daten von Vereins-/Spartenangehörigen (Namen, Vornamen, Jahrgang, Platzierungen und andere Spielergebnisse) veröffentlicht werden. Dies schließt die Veröffentlichung ereignisbezogener Fotos und Bilder ein.

Neue Fassung

§ 28 Datenschutz

1. Die **ordentlichen** Mitglieder des Tennisverbandes Schleswig-Holstein e.V. sind mit ihrer Adresse, ihrer Bankverbindung und den Personen bezogenen Daten ihrer Vorstände und Funktionsträger (Namen, Vornamen, Anschriften, Funktionen im Verein, Telefon, Fax, E-Mailanschrift) im EDV-System des Tennisverbandes Schleswig-Holstein e.V. gespeichert.
2. Ferner werden im EDV-System des **Verbandes** die Namen, Vornamen, Geburtsdaten, Spielberechtigungs- und Identifikationsnummern der einzelnen Vereins-/Spartenmitglieder gespeichert und bearbeitet, die am Wettspielbetrieb, an Meisterschaften, Turnieren, anderen Sportveranstaltungen sowie an Lehrgangs- und Schulungsmaßnahmen teilnehmen.
3. Die namentliche Vereinsliste eines **Verbandsmitgliedes** ist dem Präsidium des Tennisverbandes Schleswig-Holstein e.V. auf Anforderung zur Erfüllung satzungsgemäßer Rechte im Einzelfall auszuhändigen.
4. Alle gespeicherten Daten werden vom Tennisverband Schleswig-Holstein e.V. nur intern verarbeitet und nur, soweit dies zur Förderung der Vereinszwecke notwendig ist und kein Anhaltspunkt besteht, dass eine betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, welches der Verarbeitung entgegensteht.
5. Den Gliederungen und Mitgliedern sind diese Daten im Rahmen des internen EDV-Systems unter geschützter Zugangsberechtigung zugänglich, soweit sie für den Sportbetrieb und die Kommunikation der Mitglieder untereinander notwendig sind.
6. Der Tennisverband Schleswig-Holstein e.V. und seine Gliederungen informieren die Medien über Sportereignisse und andere für die Öffentlichkeit wichtigen Ereignisse. Diese Informationen werden auch auf ihren Internetseiten veröffentlicht. Dabei können neben den genannten Daten auch personenbezogene Daten von Vereins-/Spartenangehörigen (Namen, Vornamen, Jahrgang, Platzierungen und andere Spielergebnisse) veröffentlicht werden. Dies schließt die Veröffentlichung ereignisbezogener Fotos und Bilder ein.

Alte Fassung

§ 29 Datenschutz

7. Beim Austritt eines Mitgliedes werden
- alle Vereinsdaten einschließlich aller Daten der Vereins-/Spartenangehörigen gelöscht,
 - steuerrelevante Daten nach den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Austrittserklärung durch den TV S-H. aufbewahrt.

§ 30 Auflösung

1. Zur Auflösung des Verbandes ist eine Mitgliederversammlung erforderlich, in der 2/3 aller Mitglieder anwesend sein müssen. Andernfalls muss eine neue Versammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die nicht erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Der Auflösungsbeschluss kann in jedem Falle nur mit 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Verbandes an den Landessportverband Schleswig-Holstein e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt unter gleichzeitiger Aufhebung aller früheren Satzungen in Kraft.

Neue Fassung

§ 28 Datenschutz

7. Beim Austritt eines **ordentlichen** Mitgliedes werden
- alle Vereinsdaten einschließlich aller Daten der Vereins-/Spartenangehörigen gelöscht,
 - steuerrelevante Daten nach den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Austrittserklärung durch den Tennisverband Schleswig-Holstein e.V. aufbewahrt.

§ 29 Auflösung

1. Zur Auflösung des Verbandes ist eine Mitgliederversammlung erforderlich, in der 2/3 aller **ordentlichen** Mitglieder anwesend sein müssen. Andernfalls muss eine neue Versammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die nicht erschienenen **ordentlichen** Mitglieder beschlussfähig ist. Der Auflösungsbeschluss kann in jedem Falle nur mit 2/3-Mehrheit der erschienenen **ordentlichen** Mitglieder gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Verbandes an den Landessportverband Schleswig-Holstein e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt **mit der Eintragung in das Vereinsregister** in Kraft.

Antrag des Vorstandes auf Neufassung der Jugendordnung des Tennisverbandes Schleswig-Holstein e.V.

Anmerkungen

§ 1 Jugendversammlung

Die Kreisjugendwarte gehören nicht mehr der Jugendvollversammlung an.

§ 2 Verfahrensregeln zum Vorschlag des Präsidiumsmitgliedes Jugend- und Leistungssport

Der Vizepräsident Jugend- und Leistungssport wird auf Vorschlag der Jugendversammlung in der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 3 Jugendausschuss

Dem Jugendausschuss gehören nur der Vizepräsident Jugend- und Leistungssport sowie die Vertreter der 4 Bezirke an. Zusätzlich wird ein erweiterter Jugendausschuss mit dem Referenten für Schultennis **den Beauftragten für Jüngstentennis und Turnierkoordination** sowie dem Verbandstrainer gebildet.

alte Fassung § 11 Jugendbeirat

Das Gremium des Jugendbeirates entfällt ersatzlos.

Antrag des Vorstandes auf Neufassung der Jugendordnung

Alte Fassung

Neue Fassung

Präambel

Die Mitglieder des Tennisverbandes Schleswig-Holstein e.V. sind sich der großen Bedeutung des Sports für Kinder und Jugendliche bewusst. Die Jugendarbeit ist Kernstück der Verbandsarbeit und beinhaltet eine besondere Verantwortung, um den spezifischen Interessen der Kinder und Jugendlichen gerecht zu werden, ihre Entwicklung im Allgemeinen in einer Gemeinschaft zu fördern und sie zu schützen und sie im Besonderen an Tennis als eine anspruchsvolle Sportart heran zu führen und Begabungen bestmöglich zu fördern.

Diese Jugendordnung soll gewährleisten, dass die Interessen der Jugend unmittelbar in der Mitgliederversammlung und bei der **Jugendarbeit auf Verbands- und Bezirksebene** maßgeblich vertreten werden.

§ 1 Name

Die Jugendorganisation führt den Namen „Tennisjugend“. Sie wird von der Jugend und den Jugendwarten der Mitgliedsvereine, der Kreistennisverbände und den Mitgliedern des Jugendvorstandes gebildet.

§ 2 Zweck

Die Jugend des Tennisverbandes Schleswig-Holstein e.V. strebt die Förderung des Tennissports unter Beachtung jugendpflegerischer und jugenderzieherischer Gesichtspunkte an.

§ 3 Grundsatz der Selbstverwaltung

Die Jugend des Tennisverbandes S-H führt und verwaltet sich selbständig und eigenverantwortlich im Rahmen der Satzung des Tennisverbandes S-H und des Jugendrechts.

§ 1 Jugendversammlung

1. Die Jugendvertreter (Jugendwarte) aller Mitgliedsvereine des Tennisverbandes Schleswig-Holstein e.V. **sowie die Mitglieder des Jugendausschusses** bilden die Jugendversammlung. Sie findet als ordentliche Jugendversammlung einmal jährlich als integraler Bestandteil der Mitgliederversammlung des Tennisverbandes Schleswig-Holstein e.V. statt.
2. Der Vizepräsident - zuständig für **Jugend- und Leistungssport** lädt unter Angabe der eigenen Tagesordnung der Jugendversammlung hierzu ein.
3. Die Jugendversammlung beschließt eine eigene Tagesordnung, die mindestens enthalten muss:
 - Bericht des Vizepräsidenten Jugend- und Leistungssport
 - Beschlussfassung zum Jugendhaushalt mit Empfehlung an die Mitgliederversammlung.
 - bei Wahlen: Vorschlag zur Wahl des Vizepräsidenten Jugend- und Leistungssport und Empfehlung für die Ernennung des Referenten für Schultennis.

Jugendordnung

Alte Fassung

Neue Fassung

§ 4 Gliederung

Die Tennisjugend gliedert sich entsprechend dem Tennisverband S-H in Bezirke und die dazugehörigen Kreise.

§ 5 Organe

Organe der Jugend des Tennisverbandes S-H sind:
die Jugendvollversammlung, der Jugendvorstand, der Jugendbeirat

§ 6 Jugendvollversammlung

1. Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Jugend des TV S-H.
2. Die Jugendvollversammlung besteht aus den Jugendwarten der Mitgliedsvereine und der Kreistennisverbände sowie den Mitgliedern des Jugendvorstandes.
3. Die Jugendvollversammlung tritt jährlich vor der Mitgliederversammlung des TV S-H zusammen. Über Termin und Ort entscheidet der Jugendvorstand.
4. Eine außerordentliche Jugendvollversammlung muss einberufen werden, wenn ein dahingehender Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendvollversammlung vorliegt. Der Jugendwart ist verpflichtet, diese Versammlung innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrags mit einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Der Jugendvorstand hat das Recht, jederzeit eine außerordentliche Jugendvollversammlung mit einer Frist von drei Wochen einzuberufen.

§ 1 Jugendversammlung

4. Die Mitglieder der Jugendversammlung haben Rede- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung.

Stimmrechte haben sie nur, soweit dies in dieser Jugendordnung oder der Satzung des Tennisverbandes Schleswig-Holstein e.V. festgelegt ist.

5. Die Mehrheit des Jugendausschusses oder mindestens 15 Jugendvertreter können jederzeit die Einberufung einer außerordentlichen Jugendversammlung durch den Vizepräsidenten Jugend- und Leistungssport mit einer Frist von 4 Wochen verlangen unter Bezeichnung der abzuhandelnden Tagesordnung.

Der Vizepräsident Jugend- und Leistungssport hat stets dieses Recht.

§ 2 Verfahrensregeln zum Vorschlag des Präsidiumsmitgliedes Jugend- und Leistungssport

Sofern die Wahl des Vizepräsidenten Jugend- und Leistungssport auf einer Mitgliederversammlung erfolgen muss, hat die Jugendversammlung das Recht, unabhängig von einem Vorschlag des erweiterten Präsidiums oder aus der Mitgliederversammlung einen Kandidaten vorzuschlagen. Erhält dieser Kandidat in der Jugendversammlung die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so ist zunächst in der Mitgliederversammlung nur über diesen Vorschlag abzustimmen. Erst, wenn dieser Vorschlag dort nicht die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, ist die Abstimmung über weitere Kandidaten zulässig. § 15 Abs. 1 der Satzung ist zu beachten.

Jugendordnung

Alte Fassung

Neue Fassung

§ 6 Jugendvollversammlung

5. Der Jugendwart lädt die Mitglieder zur Jugendvollversammlung durch eine schriftliche Benachrichtigung mindestens drei Wochen vor dem Tagungstermin ein. Die Tagesordnung, die Berichte sowie vorliegende Anträge sind mit der Einladung zuzusenden.

§ 7 Die Aufgaben der Jugendvollversammlung

Die Aufgaben der Jugendvollversammlung, insbesondere

- a) Beratung und Beschlussfassung in grundsätzlichen Angelegenheiten,
- b) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstandes,
- c) Beschlussfassung über Anträge,
- d) Entgegennahme der Berichte des Jugendwartes sowie der weiteren Mitglieder des Jugendvorstandes,
- e) Entgegennahme des Kassenberichts für den Jugendbereich,
- f) Beschlussfassung über die Verwendung des Jugendetats,
- g) Wahl des Jugendwartes und der zwei Beisitzer.

§ 8 Anträge

- 1. Die Jugendwarte der Mitgliedervereine, der Kreistennisverbände und des Jugendvorstandes haben das Recht, Anträge vor und während der Versammlung zu stellen.
- 2. Anträge, die bis zu 10 Tagen vor der Versammlung bei der Geschäftsstelle vorliegen, müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor der Versammlung gestellt werden
- 3. Anträge auf Änderung der Jugendordnung müssen der Geschäftsstelle des Verbandes spätestens 10 Tage vor der Versammlung vorliegen, sofern nicht in der gleichen Sache eine andere Änderung beantragt ist.

Jugendordnung

Alte Fassung

§ 9 Stimmrecht, Abstimmungen und Wahlen

1. Die Jugendwarte der Mitgliedervereine haben für je 100 angefangene jugendliche Mitglieder ihres Vereins eine Stimme. Darüber hinaus haben die Jugendwarte der Kreistennisverbände und Mitglieder des Jugendvorstandes je eine Stimme.
2. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Die Wahlen können durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl von mindestens 5 Stimmberechtigten beantragt wird.
4. Beschlüsse und Änderungen der Jugendordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 10 Jugendvorstand

1. Der Jugendvorstand setzt sich aus dem Landesjugendwart als Vorsitzenden, den 4 Bezirksjugendwarten, zwei Beisitzern, dem Spielersprecher und der Spielersprecherin zusammen.
2. Der Landesjugendwart und die zwei Beisitzer werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.
3. Die Jugendsprecher werden für die Dauer von einem Jahr von den Teilnehmern der Hallen-Landesjugendmeisterschaften gewählt.
4. Scheidet ein Jugendvorstandsmitglied im Laufe der Amtsperiode aus, so ist der Jugendbeirat berechtigt, durch Wahl den Jugendvorstand bis zur nächsten Jugendvollversammlung zu ergänzen.

Neue Fassung

§ 3 Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss gemäß § 21 der Satzung des Tennisverbandes Schleswig-Holstein besteht aus dem **Vizepräsidenten Jugend- und Leistungssport** und den Bezirksjugendwarten. An Stelle eines Bezirksjugendwartes kann auf dessen Vorschlag die Jugendversammlung ein Mitglied wählen. Erhält ein Vorschlag nicht die einfache Mehrheit, so können aus der Versammlung weitere Vorschläge gemacht werden.
2. Der Jugendausschuss unterstützt den Vizepräsidenten Jugend- und Leistungssport bei seiner Arbeit. Er ist für die Kommunikation in allen Jugendbelangen zwischen Bezirken und Präsidium zuständig.
3. Er berät den Entwurf des Jugendhaushaltes. Er kann den Vizepräsidenten Jugend- und Leistungssport mit Mehrheit anweisen, dem Präsidium einen Vorschlag zum Haushalt vorzulegen. Der Vizepräsident Jugend- und Leistungssport hat hierbei eine Stimme.
4. Der Ausschuss tagt unter Leitung des Vizepräsidenten Jugend- und Leistungssport. Dieser beruft den Jugendausschuss mindestens zweimal jährlich ein. Der Vizepräsident Jugend- und Leistungssport beruft ihn ferner ein, wenn zwei Mitglieder dies verlangen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Dabei soll eine Tagesordnung vorgeschlagen werden.
5. Der erweiterte Jugendausschuss besteht aus den Mitgliedern des Jugendausschusses sowie dem Referenten für Schultennis, den **Beauftragten für Jüngstentennis und Turnierkoordination** und dem Verbandstrainer.
6. Der erweiterte Jugendausschuss tagt unter Leitung des Vizepräsidenten Jugend- und Leistungssport. Dieser beruft den erweiterten Jugendausschuss mindestens zweimal jährlich ein. Der Vizepräsident Jugend- und Leistungssport beruft ihn ferner ein, wenn zwei Mitglieder dies verlangen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Dabei soll eine Tagesordnung vorgeschlagen werden.

Jugendordnung

Alte Fassung

Neue Fassung

§ 10 Jugendvorstand

5. Die Aufgaben des Jugendvorstandes umfassen:
- a) sportliche Jugendarbeit,
 - b) allgemeine Jugendarbeit,
 - c) Lehrarbeit,
 - d) Finanz- und Zuschusswesen,
 - e) Öffentlichkeitsarbeit.

§ 11 Jugendbeirat

1. Der Jugendbeirat besteht aus je einem Vertreter der Kreistennisverbände und den Mitgliedern des Jugendvorstandes.
- a) Der Jugendbeirat hat folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - aa) Ausarbeitung und Verabschiedung gemeinsamer Programme
 - ab) Erörterung gesellschaftspolitischer Aufgaben aus dem Jugendbereich
 - ac) Erfahrungsaustausch zwischen den Kreistennisverbänden
 - ad) Er berät den Jugendwart.
2. Beiratssitzungen finden mindestens zwei Wochen vor jeder Jugendvollversammlung, auf Beschluss des Jugendvorstandes und auf Verlangen von mindestens 4 Mitgliedern des Jugendbeirates statt.
3. Die Sitzungen werden vom Jugendwart mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen einberufen.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Jugendwartes.

§ 12 Bezirke

1. Die Bezirke sind verantwortlich für die Jugendarbeit auf ihrer Ebene.

Jugendordnung

Alte Fassung

Neue Fassung

§ 12 Bezirke

2. Innerhalb der Bezirke bestehen die folgenden Organe:
 - a) die Jugendvollversammlung,
 - b) der Jugendvorstand
3. Der Jugendvorstand besteht aus dem Bezirksjugendwart als Vorsitzenden und den Kreisjugendwarten.
4. Im übrigen gelten die Bestimmungen dieser Jugendordnung sinngemäß mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Jugendbeirates der Jugendvorstand tritt.

§ 13 Ausschüsse und Arbeitskreise

Der Jugendvorstand kann für zeitlich und inhaltlich begrenzte Aufgaben Arbeitskreise berufen. Deren Tätigkeit endet mit der Erledigung ihres jeweiligen Auftrags. Für langfristige oder ständige Aufgaben können vom Jugendvorstand Ausschüsse eingesetzt werden. Die Beschlüsse der Arbeitskreise und Ausschüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendvorstandes

§ 14 Vertretung

Die Jugend des TV S-H wird durch ihren Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied, das durch den amtierenden Vorsitzenden beauftragt wird, vertreten. Der Vorsitzende ist gemäß § 16 der Satzung des TV S-H Mitglied des Vorstandes des TV S-H.

§ 15 Auflösung

Für den Fall der Auflösung der Sportjugend des TV S-H siehe § 29 der Satzung des TV S-H.

§ 4 Referent für Schultennis

Der Vizepräsident Jugend- und Leistungssport teilt der Jugendversammlung mit, welche Person als Referent für Schultennis vom **erweiterten Präsidium** vorgeschlagen werden soll. Lehnt die Jugendversammlung einen Vorschlag mehrheitlich ab, so darf sie zusätzlich eine andere Person vorschlagen. Die Wahl bedarf sodann der absoluten Mehrheit der Mitgliederversammlung einschließlich der Jugendversammlung.

§ 5 Beschlussfassungen zum Jugendhaushalt

Der Vizepräsident Jugend- und Leistungssport legt der Jugendversammlung den Entwurf des Jugendhaushaltes zur Erörterung vor. Die Jugendversammlung kann mit Mehrheit innerhalb des Haushaltes Einzelposten ändern ohne den Gesamthaushalt zu verändern. Der Vizepräsident Jugend- und Leistungssport ist verpflichtet, der Mitgliederversammlung den Jugendhaushalt mit diesen Änderungen vorzulegen. Diese kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln hiervon Abweichendes beschließen.

Antrag des Vorstandes auf Änderung der Wettspielordnung § 34

Wettspielordnung

Alte Fassung

Neue Fassung

§ 34 Spielreihenfolge

§ 34 Spielregeln

1. In jedem Spiel entscheidet der Gewinn von 2 Sätzen. Bei einem Spielstand von 1:1 Sätzen wird sowohl im Einzel als auch im Doppel anstelle des 3. Satzes ein Match Tie-Break bis 10 Punkte gespielt.

1. Die Einzelspiele beginnen in der Reihenfolge 2-4-6, 1-3-5,
2. Der Oberschiedsrichter kann unanfechtbar festlegen,
3. Ein Spieler kann an einem Tag in zwei Mannschaften seines Vereins

- 2. Punkt 1 wird zu Punkt 2.**
- 3. Punkt 2 wird zu Punkt 3.**
- 4. Punkt 3 wird zu Punkt 4.**

Anmerkung: in den § 5, 13, 17, 51, 52, 53, 54, 59, 61 und 62 sind nur die Begriffe zur neuen Satzung angepasst.

Alte Fassung

Neue Fassung

§ 5 Einteilung in Spielklassen

Die Ausschreibung und Festlegung der Klassen erfolgt durch die zuständigen Sport- und Jugendwarte auf ihrer Ebene. Der Sportausschuss kann die Befugnis zur Klassenfestlegung an sich ziehen. Für Spielklassen oberhalb der Verbandsebene sind die entsprechenden überregionalen Gremien (DTB u. Regionalliga/Nordliga) allein zuständig.

§ 5 Einteilung in Spielklassen

Die Ausschreibung und Festlegung der Klassen erfolgt durch die zuständigen **Mannschafts- und Turniersportwarte, bzw. die Jugend- und Leistungssportwarte** auf ihrer Ebene. Der Sportausschuss kann die Befugnis zur Klassenfestlegung an sich ziehen. Für Spielklassen oberhalb der Verbandsebene sind die entsprechenden überregionalen Gremien (DTB u. Regionalliga/Nordliga) allein zuständig.

§ 13 Gruppeneinteilung

1. Die zuständigen Sport- und Jugendwarte sowie auf Verbandsebene der Referent für Seniorentennis legen die Zusammensetzung der einzelnen Gruppen sowie - soweit vorhanden - der Staffeln in diesen Gruppen fest. Sie haben hierbei die Ergebnisse des Vorjahres incl. Auf- und Abstieg zu berücksichtigen.

§ 13 Gruppeneinteilung

1. Die zuständigen **Mannschafts- und Turniersportwarte, bzw. die Jugend- und Leistungssportwarte** sowie auf Verbandsebene der Referent für **Altersklassen** legen die Zusammensetzung der einzelnen Gruppen sowie - soweit vorhanden - der Staffeln in diesen Gruppen fest. Sie haben hierbei die Ergebnisse des Vorjahres incl. Auf- und Abstieg zu berücksichtigen.

§ 17 Änderung der Mannschaftsmeldung

5. Bis zu einer Woche vor Wettspielbeginn der betreffenden Staffel sind Korrekturen offensichtlicher Fehler in den Meldungen zulässig. Die Sport- und Jugendwarte haben auf solche Änderungen hinzuwirken.

§ 17 Änderung der Mannschaftsmeldung

5. Bis zu einer Woche vor Wettspielbeginn der betreffenden Staffel sind Korrekturen offensichtlicher Fehler in den Meldungen zulässig. **Die Mannschafts- und Turniersportwarte, bzw. die Jugend- und Leistungssportwarte sowie auf Verbandsebene der Referent für Altersklassen** haben auf solche Änderungen hinzuwirken.

Alte Fassung

Neue Fassung

§ 51 Ordnungsstrafen

10. Durch Beschluss des Verbandsvorstandes kann der Strafrahen in besonders schweren Fällen bis zum Doppelten der verhängten Ordnungsstrafe erhöht werden.

§ 52 Rückstufung

Verstößt eine Mannschaft im Rahmen des Wettspielbetriebes in schwerwiegender Weise gegen die WSpO, kann sie auf Antrag des zuständigen Sport- oder Jugendwartes vom Sportausschuss, bzw. vom Jugendvorstand für die nächste Spielzeit in eine niedrigere Spielklasse eingestuft werden.

§ 53 Strafen wegen sonstiger Verstöße

Verstoßen Mitglieder einer Mannschaft oder Vertreter eines Vereins in anderer Weise gegen die Regeln der Sportlichkeit oder wird der Ablauf eines Wettspiels grob fahrlässig oder vorsätzlich zu Lasten einer Mannschaft beeinflusst, so kann der Vorstand des Verbandes auf Antrag des Jugend- oder Sportwartes je nach Schwere des Verstoßes nach billigem Ermessen eine Sanktion gemäß § 49 Abs. 1 beschließen.

§ 54 Anfechtbare Entscheidungen

2. Die Entscheidungen der Sport- und Jugendwarte bezüglich der Einteilung der Spielklassen sind unanfechtbar (siehe § 5).

§ 51 Ordnungsstrafen

10. Durch Beschluss des **erweiterten Präsidiums** kann der Strafrahen in besonders schweren Fällen bis zum Doppelten der verhängten Ordnungsstrafe erhöht werden.

§ 52 Rückstufung

Verstößt eine Mannschaft im Rahmen des Wettspielbetriebes in schwerwiegender Weise gegen die WSpO, kann sie auf Antrag des zuständigen **Mannschafts- und Turniersportwartes, bzw. des Jugend- und Leistungssportwartes** vom Sportausschuss, bzw. vom **Jugendausschuss** für die nächste Spielzeit in eine niedrigere Spielklasse eingestuft werden.

§ 53 Strafen wegen sonstiger Verstöße

Verstoßen Mitglieder einer Mannschaft oder Vertreter eines Vereins in anderer Weise gegen die Regeln der Sportlichkeit oder wird der Ablauf eines Wettspiels grob fahrlässig oder vorsätzlich zu Lasten einer Mannschaft beeinflusst, so kann **das erweiterte Präsidium** auf Antrag des **Vizepräsidenten Mannschafts- und Turniersport, bzw. des Vizepräsidenten Jugend- und Leistungssport** je nach Schwere des Verstoßes nach billigem Ermessen eine Sanktion gemäß § 49 Abs. 1 beschließen.

§ 54 Anfechtbare Entscheidungen

2. Die Entscheidungen des **Mannschafts- und Turniersportwartes, bzw. des Jugend- und Leistungssportwartes** bezüglich der Einteilung der Spielklassen sind unanfechtbar (siehe § 5).

Alte Fassung

§ 59 Ausschreibung des Turniers

2. Jeder Veranstalter eines genehmigten Turniers soll die Ausschreibung des Turniers vor der Veröffentlichung dem zuständigen Sport- und Jugendwart vorlegen. Ausschreibungen von Turnieren, die der Genehmigung des DTB bedürfen, sollen dem Landessport- bzw. -jugendwart vorgelegt werden.

§ 61 Ordnungsstrafen

2. Gegen Spieler, die ohne ausreichende Entschuldigung nicht zu einem Turnier erschienen sind, obwohl sie zu dem Turnier gemeldet haben und ihre Meldung angenommen worden ist, können durch den zuständigen Sport- bzw. Jugendwart bei erstem Verstoß für ein Turnier, im Wiederholungsfall für bis zu drei Turniere gesperrt werden. Die Sperre erstreckt sich auf die Ebene, in dem das Nichtantreten stattgefunden hat. Im Wiederholungsfall kann die Sperre auf den nächsthöheren Bereich ausgedehnt werden. Hierüber entscheidet der Sport- bzw. Jugendwart der höheren Ebene auf Antrag des Sport- bzw. Jugendwartes der betroffenen Ebene.

§ 62 Änderungen dieser Wettspielordnung

Die Jugendvollversammlung des TVSH wird ermächtigt, die Sondervorschriften für Jugendmannschaftswettbewerbe, also den 5. Abschnitt des 2. Teiles dieser Wettspielordnung, zu ändern.

Neue Fassung

§ 59 Ausschreibung des Turniers

2. Jeder Veranstalter eines genehmigten Turniers soll die Ausschreibung des Turniers vor der Veröffentlichung dem zuständigen **Mannschafts- und Turniersportwart, bzw. dem Jugend- und Leistungssportwart** vorlegen. Ausschreibungen von Turnieren, die der Genehmigung des DTB bedürfen, sollen dem **Vizepräsidenten Mannschafts- und Turniersport, bzw. dem Vizepräsidenten Jugend- und Leistungssport** vorgelegt werden.

§ 61 Ordnungsstrafen

2. Gegen Spieler, die ohne ausreichende Entschuldigung nicht zu einem Turnier erschienen sind, obwohl sie zu dem Turnier gemeldet haben und ihre Meldung angenommen worden ist, können durch den zuständigen **Mannschafts- und Turniersportwart, bzw. den Jugend- und Leistungssportwart** bei erstem Verstoß für ein Turnier, im Wiederholungsfall für bis zu drei Turniere gesperrt werden. Die Sperre erstreckt sich auf die Ebene, in dem das Nichtantreten stattgefunden hat. Im Wiederholungsfall kann die Sperre auf den nächsthöheren Bereich ausgedehnt werden. Hierüber entscheidet der **Mannschafts- und Turniersportwart, bzw. der Jugend- und Leistungssportwart** der höheren Ebene auf Antrag des **Mannschafts- und Turniersportwarts, bzw. des Jugend- und Leistungssportwarts** der betroffenen Ebene.

§ 62 Änderungen dieser Wettspielordnung

Die **Jugendversammlung** des TVSH wird ermächtigt, die Sondervorschriften für Jugendmannschaftswettbewerbe, also den 5. Abschnitt des 2. Teiles dieser Wettspielordnung, zu ändern.

Anmerkung: in den § 6, 8, 11 und 12 sind nur die Begriffe zur neuen Satzung angepasst.

Alte Fassung

§ 6 Ergebniserfassung und LK-Einstufungserstellung

- Bei Jugendlichen und Senioren, die in der jeweils gültigen Jahresrangliste des Deutschen Tennis Bundes vom 30. September geführt werden, wird die LK durch den Sportausschuss bzw. Jugendvorstand angepasst.

§ 8 Einstufungen

- Eine bereits erfolgte Einstufung kann nur aufgrund von Spielerergebnissen verändert werden. Bei neu hinzu kommenden Spielern von außerhalb des Geltungsbereichs dieser LKO und bei Spielern, die erstmals oder nach einer zwei- oder mehrjährigen Spielpause wieder am Spielbetrieb teilnehmen, kann auf Antrag durch den Vereinssportwart (formlos) beim zuständigen Sportausschuss bzw. Jugendvorstand eine Einstufung erfolgen.

§ 11 Zuständigkeiten

Bei Meinungsverschiedenheiten über LK-Einstufungen entscheidet auf Antrag je nach Altersklasse der Sportausschuss oder der Jugendvorstand des Tennisverbandes Schleswig-Holstein.

Antragsberechtigt sind der Verein und der zuständige Bezirkssportwart oder Verbandssportwart, sowie der Bezirksjugendwart oder Verbandsjugendwart. Diese Entscheidung kann mit dem Einspruch angefochten werden. Die §§ 55-57 der WSpO gelten entsprechend.

§ 12 Änderung der Leistungsklassenordnung

Änderungen dieser LKO beschließt der Vorstand des TV SH auf Vorschlag des Sportausschusses bzw. Jugendvorstand. Die jeweils gültige Fassung der LKO wird auf der Homepage des TV SH veröffentlicht.

Neue Fassung

§ 6 Ergebniserfassung und LK-Einstufungserstellung

- Bei Jugendlichen und Senioren, die in der jeweils gültigen Jahresrangliste des Deutschen Tennis Bundes vom 30. September geführt werden, wird die LK durch den Sportausschuss bzw. Jugend**ausschuss** angepasst.

§ 8 Einstufungen

- Eine bereits erfolgte Einstufung kann nur aufgrund von Spielerergebnissen verändert werden. Bei neu hinzu kommenden Spielern von außerhalb des Geltungsbereichs dieser LKO und bei Spielern, die erstmals oder nach einer zwei- oder mehrjährigen Spielpause wieder am Spielbetrieb teilnehmen, kann auf Antrag durch den Vereinssportwart (formlos) beim zuständigen Sportausschuss bzw. Jugend**ausschuss** eine Einstufung erfolgen.

§ 11 Zuständigkeiten

Bei Meinungsverschiedenheiten über LK-Einstufungen entscheidet auf Antrag je nach Altersklasse der Sportausschuss oder der Jugend**ausschuss** des Tennisverbandes Schleswig-Holstein.

Antragsberechtigt sind der Verein und der zuständige **Mannschafts- und Turniersportwart des Bezirkes oder des Verbandes, sowie der Jugend- und Leistungssportwart des Bezirkes oder des Verbandes**. Diese Entscheidung kann mit dem Einspruch angefochten werden. Die §§ 55-57 der WSpO gelten entsprechend.

§ 12 Änderung der Leistungsklassenordnung

Änderungen dieser LKO beschließt **das erweiterte Präsidium** des TV SH auf Vorschlag des Sportausschusses bzw. Jugend**ausschuss**. Die jeweils gültige Fassung der LKO wird auf der Homepage des TV SH veröffentlicht.

Anmerkung: in den § 2, 3, 4 und 5 sind nur die Begriffe zur neuen Satzung angepasst.

Alte Fassung

§ 2 Turniergebühren, Turnierkosten

Die Gebühren für allgemeine Turniere, Einladungsturniere usw. werden vom Vorstand des Verbandes festgesetzt. Der Vorstand kann den Sportwart und den Jugendwart des Verbandes bevollmächtigen, entsprechende Kosten festzusetzen. Werden die Kosten eines Turniers voll vom Verband getragen oder übernimmt der Verband die überwiegenden Kosten, muss eine Abrechnung für den Schatzmeister erfolgen. Ausnahmen von dieser Regelung sind nur durch Vorstandsbeschluss möglich.

§ 3 Ersatz von Kosten

Der Vorstand ersetzt die Kosten

1. der vom Vorstand bewilligten und angeordneten Reisen,
2. der Reisen der Vorstandsmitglieder und der Referenten,
3. der Reisen der Mitglieder des Sportausschusses zu dessen Sitzungen,
4. der Reisen der Mitglieder des Jugendvorstandes zu dessen Sitzungen,
5. der von einem Mitglied des Vorstandes angeordneten Reisen von Spielerinnen und Spielern.

§ 4 Als Reisekosten gelten Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgelder sowie Nebenkosten

2. Für Reisen von Jugendlichen und Nachwuchsspielern gelten folgende Ausnahmen:
 - a) Bundesbahn zweiter Klasse, die Kosten für die Benutzung von Liegewagen bei Fahrten über 300 km,
 - b) das Flugzeug kann nur mit Genehmigung des Vorstandes benutzt werden.

§ 5 Änderungen

Der Vorstand ist berechtigt, die Reiskostenvergütung zu ändern, soweit das Bundesreisekostengesetz geändert wird.

Neue Fassung

§ 2 Turniergebühren, Turnierkosten

Die Gebühren für allgemeine Turniere, Einladungsturniere usw. werden vom **erweiterten Präsidium** festgesetzt. **Das erweiterte Präsidium** kann den **Mannschafts- und Turniersportwart bzw. den Jugend- und Leistungssportwart** bevollmächtigen, entsprechende Kosten festzusetzen. Werden die Kosten eines Turniers voll vom Verband getragen oder übernimmt der Verband die überwiegenden Kosten, muss eine Abrechnung für den **Vizepräsidenten /Finanzen** erfolgen. Ausnahmen von dieser Regelung sind nur durch Vorstandsbeschluss möglich.

§ 3 Ersatz von Kosten

Das erweiterte Präsidium ersetzt die Kosten:

1. der vom **erweiterten Präsidium** bewilligten und angeordneten Reisen,
2. der Reisen der **Mitglieder des erweiterten Präsidium** und der Referenten,
3. der Reisen der Mitglieder des Sportausschusses zu dessen Sitzungen,
4. der Reisen der Mitglieder des Jugend**ausschusses** zu dessen Sitzungen,
5. der von einem Mitglied des **erweiterten Präsidiums** angeordneten Reisen von Spielerinnen und Spielern.

§ 4 Als Reisekosten gelten Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgelder sowie Nebenkosten

2. Für Reisen von Jugendlichen und Nachwuchsspielern gelten folgende Ausnahmen:
 - a) Bundesbahn zweiter Klasse, die Kosten für die Benutzung von Liegewagen bei Fahrten über 300 km,
 - b) das Flugzeug kann nur mit Genehmigung des **erweiterten Präsidiums** benutzt werden.

§ 5 Änderungen

Das erweiterte Präsidium ist berechtigt, die Reiskostenvergütung zu ändern, soweit das Bundesreisekostengesetz geändert wird.

Anmerkung: in den § 1, 3 und 4 sind nur die Begriffe zur neuen Satzung angepasst.

Alte Fassung

§ 1 Ehrenvorsitzende, Ehrenmitglieder

1. Langjährige Vorsitzende des TV Schleswig-Holstein können auf Vorschlag des Vorstandes gem. § 9 der Satzung zu Ehrenvorsitzenden gewählt werden.

§ 3 Auszeichnungen

Der TV-SH verleiht silberne, silber-vergoldete und goldene Ehrennadeln mit Urkunde für außerordentliche Verdienste um den Tennissport in Schleswig-Holstein.

4. Außer den in den oben genannten Fällen kann der Vorstand des TV-SH bei besonderen Verdiensten oder aus besonderem Anlass die Ehrennadeln verleihen.

Der TV Schleswig-Holstein verleiht silberne, silber/vergoldete und goldene Leistungs-nadeln mit Urkunde an Personen, die als aktive Spieler zu entsprechenden sportlichen Erfolgen gekommen sind. Als Anhalte gelten:

4. Außer den in den oben genannten Fällen kann der Vorstand des TV-SH bei besonderen Verdiensten oder aus besonderem Anlass die Ehrennadeln verleihen.
5. Anträge der Vereine (mit Begründung) für Ehrungen durch den Verband können nur über die Bezirke gestellt werden. Über Ehrungen durch den Verband entscheidet der Vorstand bei Leistungs-nadeln entscheidet der Sportausschuss mit dem Vorstand.

§ 4 Verlust oder Aberkennung

Ehrungen können auf Beschluss durch den Vorstand aberkannt werden.

Neue Fassung

§ 1 Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder

1. Langjährige Vorsitzende des TV Schleswig-Holstein können auf Vorschlag des **erweiterten Präsidiums** gem. § 9 der Satzung zu Ehren**präsidenten** gewählt werden.

§ 3 Auszeichnungen

Der TV-SH verleiht silberne, silber/vergoldete und goldene Ehrennadeln mit Urkunde für außerordentliche Verdienste um den Tennissport in Schleswig-Holstein.

4. Außer den in den oben genannten Fällen kann **das erweiterte Präsidium** bei besonderen Verdiensten oder aus besonderem Anlass die Ehrennadeln verleihen.

Der TV Schleswig-Holstein verleiht silberne, silber/vergoldete und goldene Leistungs-nadeln mit Urkunde an Personen, die als aktive Spieler zu entsprechenden sportlichen Erfolgen gekommen sind. Als Anhalte gelten:

4. Außer den in den oben genannten Fällen kann **das erweiterte Präsidium** bei besonderen Verdiensten oder aus besonderem Anlass die **Leistungs-nadeln** verleihen.
5. Anträge der Vereine (mit Begründung) für Ehrungen durch den Verband können nur über die Bezirke gestellt werden. Über Ehrungen durch den Verband entscheidet **das erweiterte Präsidium** bei Leistungs-nadeln entscheidet der Sportausschuss mit dem **erweitertem Präsidium**.

§ 4 Verlust oder Aberkennung

Ehrungen können auf Beschluss durch **das erweiterte Präsidium** aberkannt werden.